Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 160
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Unterkünfte für Asylbewerber und andere in Berlin III

und **Antwort** vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22160
vom 16.01.2020
über
Unterkünfte für Asylbewerber und andere in Berlin III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im Anschluss an meine Anfrage 18/21745 und in Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit weist der Unterzeichner bereits jetzt darauf hin, dass die völlig unsubstantiierte, pauschale Behauptung von „Grundrechtsverletzungen“ völlig abwegig erscheint. Offenbar hat die gebotene Einzelfallabwägung nicht stattgefunden. Die Ablehnung der Beantwortung ist unzulässig. Dies gilt umso mehr, als dass die Literatur davon ausgeht, dass „der Schutz privater Rechte (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) in der Regel nicht die Ablehnung der Information, sondern eine Beschränkung der Verwendung der Information durch den Abgeordneten“ gebietet, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht der Abgeordneten nach der (gleichlautenden) brandenburgischen Landesverfassung, Schlussbetrachtung.

Der dortigen Antwort zu 1) ist auch nicht zu entnehmen, ob sich die Meldung „keine“ darauf bezieht, dass die entsprechenden Bezirke – aus welchen Gründen? – keine Auskünfte übermittelt haben oder tatsächlich keine Unterkünfte im Sinne der Fragestellung bestehen. Darüber hinaus sind die Antworten des Senats wie auch der Bezirke nach wie vor nur höchst lückenhaft, es fehlen sowohl teils Größe der Einrichtungen, teils Belegungszahlen und durchweg die Adressen.

1. Welche Objekte (Zimmer/Wohnungen/Häuser/Sporthallen etc.) wurden in Berlin zum Stichtag 30.09.2019 zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern, subsidiär Schutzberechtigten und abgelehnten Asylbewerbern genutzt (Bitte nach Bezirken und dort nach Adresse der Einrichtung, Name des Trägers, tatsächlicher Belegung und reiner Wohnfläche in qm aufschlüsseln)?

2. Trifft es zu, dass für die Nutzung dieser Objekte keine feste Miete nach qm an den Vermieter gezahlt wird, sondern ein Betrag von 29,00 € pro Person und Kalendertag? Falls ja, ist diese Regelung in Berlin einheitlich? Falls nein, wie lautet die Regelung bzw. die Regelungen?

3. Aus welchem Haushaltstitel werden diese Unterbringungen finanziert? In welcher Höhe sind für diese Unterkünfte in den einzelnen Jahren 2015 bis 2019 dem Land Berlin Aufwendungen entstanden?

Zu 1. bis 3.: Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen 18/15931 und 18/21745 verwiesen. Da die Beantwortungen zu Schriftlichen Anfragen nicht vertraulich behandelt werden, sondern im Internet veröffentlicht werden, ist die Nennung vollständiger Adressen von Unterkünften zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht möglich. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Abgeordneten gemäß Artikel 45 Absatz 2 Verfassung von Berlin Akteneinsicht zu nehmen. Die Meldung „keine“ in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/21745 bezieht sich darauf, dass die betreffenden Bezirksämter keine weiteren, in der Schriftlichen Anfrage 18/15931 nicht bereits benannten Unterkünfte gemeldet haben. Dies liegt nicht daran, dass keine Unterkünfte genutzt würden, sondern dass insbesondere vertragsfreie Unterkünfte nicht systematisch erfasst werden. Dies betrifft auch die Belegung und Größe der Unterkünfte, weshalb diese nur für vertragsgebundene Unterkünfte benannt werden können.

Berlin, den 31. Januar 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales